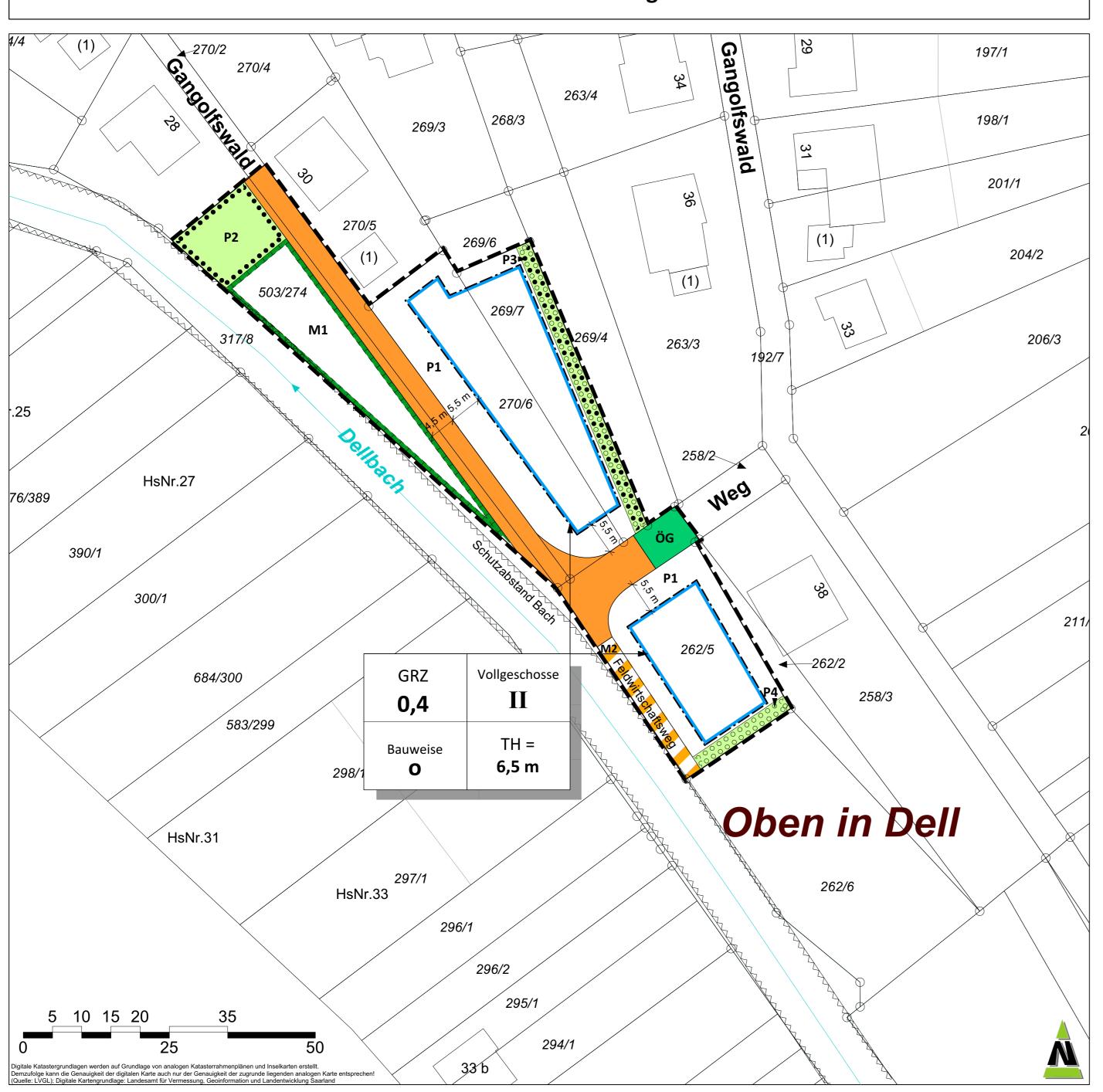
Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Zulässigkeit von Vorhaben (§ 34 BauGB)
 - Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 21 BauNVO)
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
 - Zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO) siehe Nutzungsschablone

Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten

- Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Oben im Dell" wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO eine zulässige Grundfläche von maximal 0,4 für bauliche Anlagen Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundfläche von
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
- Gemäß §19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen nicht zulässig ist.
- Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Geltungsbereich auf maximal 2 Vollgeschosse
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)
- siehe Nutzungsschablone
 - Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die max. Traufhöhe TH (Schnittlinie der aufgehenden Wand der Gebäudelängsseite mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Fortführung dieser Linie an der Giebelseite) jeweils über dem Niveau der Achse der angrenzenden Straße im Endausbau, gemessen in der Mitte der an die Straße angrenzenden Gebäudeseite senkrecht zur Straßenachse festgesetzt. Hier: Traufhöhe (TH) = 6,5 m.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m.§ 22 BauNVO) siehe Nutzungsschablone
 - Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
- siehe Planzeichnung Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- bestimmt durch die Festsetzung von: Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die Gebäude sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Flächen zu errichten. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen von max. 0,5 m kann zugelassen
- Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)
- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie § 14 BauNVO wird folgende Festsetzung getroffen: Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren
- Grundstücksfläche zulässig Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Mindestabstand von 5,5 m zur Straße und bis zur max. Tiefe des Baufensters zulässig.
- Anlagen zur Energieerzeugung sind i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig.
- Die interne Erschließungsstraße des Plangebietes (Verlängerung der Straße "Gangolfswald") wird als

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Der Erschließungsweg zur nördlich angrenzenden Parzelle 262/6 wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Feldwirtschaftsweg" festgesetzt.
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB),
- siehe Planzeichnung Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Weges zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) siehe Planzeichnung

- M1: Entwicklung von Ufergehölzen Die Gebüsche östlich des Dellbaches sind entsprechend der Abgrenzung in der Planzeichnung durch natürliche Sukzession zu erweitern. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zulässig.
- M2: Versickerungsfähige Herstellung des Feldweges Der anzulegende Feldwirtschaftsweg ist aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr.
- 20 BauGB wasserdurchlässig als Wiesenweg auszuprägen.
- Flächen zum das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- P1: Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung
 - Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen (keine Steingärten) und intensiv zu begrünen.
 - P2: Erhalt von Gehölzen Die vorhandenen Wiesenflächen und Gehölze im Nordwesten sind zu erhalten. Die vorhandenen Obstbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, indem Entwicklungs- und
 - Erhaltungsschnitte durchgeführt werden.
 - P3: Erhalt und Erweiterung von Gebüschen Entlang des nordöstlichen Randbereiches sind durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher
 - Gebüsche zur randlichen Eingrünung zu entwickeln. Bestehende Gehölze sind, wenn möglich, zu erhalten
 - Entlang des südlichen Randbereiches sind durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher dichte Strauchhecken zur randlichen Eingrünung zu entwickeln.
 - Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl an geeigneten standortgerechten heimischen Gehölze dar:

Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Pflanzliste Sträucher

Schlehe (Prunus spinosa)

Pflanzliste Laubbäume Feldahorn (Acer campestre)

- Hainbuche (Carpinus betulus) Vogelkirsche (Prunus avium) Stiel-Fiche (Quercus robur) Trauben-Eiche (Quercus petraea) Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Hasel (Corvlus avellana) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Hundsrose (Rosa canina) Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Heimische Ohsthaumsorten
- Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung sind der Planzeichnung zu

- Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, StU 10-12 cm Heister: 2xv, ab 100 m
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzabstand Bachlauf (§ 56 Abs. 3 SWG) siehe Planzeichnung

hier: Schutzstreifen von 5,0 m Breite zum Dellbach Aufgrund der Lage zum Gewässer ist der gemäß § 56 Saarländisches Wassergesetz (SWG) festgesetzte Gewässerrandstreifen einzuhalten. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu fünf Metern, gemessen von der Uferlinie, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche bauliche Anlagen. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens ist außerdem eine ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie mineralischem Dünger und das Aufstellen von Zäunen u. a. verboten.

Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

Nutzung regenerativer Energien Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien sind einzusetzen. Solarenergie soll mit Hilfe von thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt werden. Mindestens 30% der

Dachfläche sind mit Solar oder PV auszulegen. In die Berechnung werden Garagenflächen mit einbezogen.

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, maximal Höhe der baulichen Anlagen

hier: TH = Traufhöhe

Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



6,5 m

Strassenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M1

4000000

900000

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

2.0000000

und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

P1 - P4 Pflanzmaßnahmen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Dellbach (nicht eingemessen) Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

hier: Schutzabstand Dellbach



Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Hinweise

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird hingewiesen. Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung an die Bestimmungen des § 44 BNatSchG soll die Rodung bestehender Gehölze zusätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des vom 22. März 2023 (BGBl.2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240). zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202). zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. IS. 2598, 2716).

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBI I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11

des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88).

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210),

Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

> Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungsund Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 2. 648). Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632). Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002

(Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Losaheim am See hat in seiner Sitzung am ____ die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Oben im Dell" im vereinfachten

Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See ortsüblich bekannt

Beteiligungsverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat mit der Begründung in der Zeit vom __.__ bis einschließlich __.__ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am __.__ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See ortsüblich bekannt gemacht.

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__ von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__ zur Stellungnahme gegeben.# Der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See hat

in seiner Sitzung am ___. __ die abgegebenen

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Die von der Planung berührten Behörden und

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom __.__.

mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Belange geprüft.

Satzungsbeschluss

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Oben im Dell" wurde in der Sitzung am ___.__ vom Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Ausfertigung

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Oben im Dell" wird hiermit ausgefertigt.

Losheim am See, den __.__.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

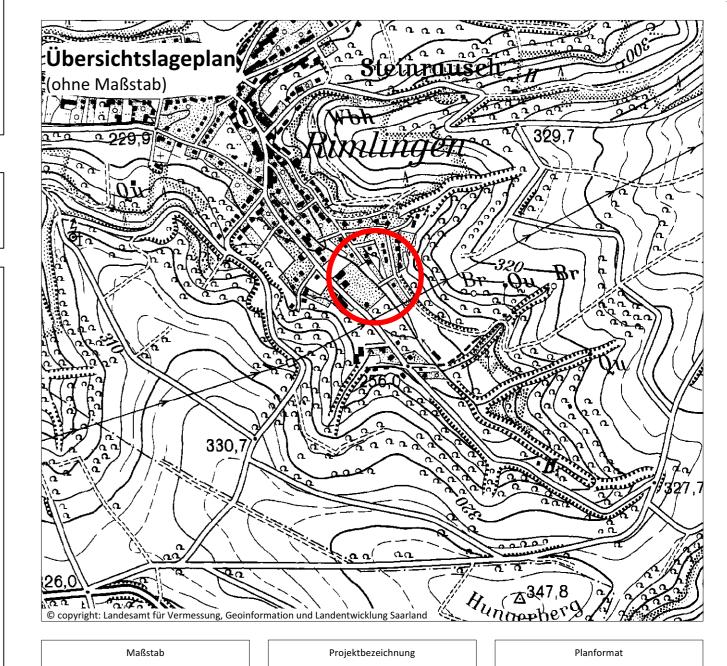
bei der der Plan mit Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am __.__ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss der Ergänzungssatzung sowie die Stelle,

Die Ergänzungssatzung "Oben im Dell" ist damit in Kraft getreten.

Losheim am See, den __.__.

Der Bürgermeister



Gemeinde Losheim am See

LOS-OAB-DELL-22-025

14.03.2024

Ergänzungssatzung "Oben im Dell"



1:500

Verfahrensstand

Öffentliche Auslegung

Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar Tel.: 068 41 / 95932 70 Email: info@argusconcept.com www.argusconcept.com

775 x 799 mm

Bearbeitung

M.Sc. S. Morreale